

Ueber das Leipziger Theater, unter Leitung des Herrn Ringelhardt.

Es hat sich seit einiger Zeit in dem Publicum das Gerücht verbreitet, der Hefrath Küstner werde die Direction des hiesigen Theaters wieder übernehmen. Wir lassen es dahin gestellt sein, ob dies Gerücht begründet sei, oder nicht; wir ziehen nicht in Erwägung, in wie langer oder kurzer Zeit die Verwirklichung desselben möglich sei; aber wir sprechen unserer innigen Ueberzeugung nach die Behauptung aus, daß jeder Freund des Theaters hocherfreut gewesen sein wird über dieses Gerücht, welches die Zusage einer neuen goldenen Zeit in sich trägt. Je allgemeiner nun gewiß der Wunsch war, dies Gerücht möchte mehr sein, und besonders wahr werden, als bloßes Gerücht, um so passender dürften wohl auch Ort und Zeit sein, einen Blick auf die Führung des Herrn Ringelhardt zu werfen, um zu prüfen, was er leistete, was er vernachlässigte, was sich mit Recht für höhere Ansprüche an die jetzige Theateranstalt Leipzig machen ließen. Die, wie selbst die verblendete Befangenheit eingestehen muß, hinter der Kunstanstalt, wie sie unter Küstner bestand, weit — weit zurück bleibt.

Es wäre unbillig, wollten wir hier eine Parallele zwischen dem Küstnerschen und dem Ringelhardtschen Theater aufstellen. Was Küstner leistete, als er die Direction hatte; was er gewiß ferner geleistet haben würde, was er zuverlässig wieder leisten würde, bekäme er sie neuerdings; — das Alles könnte nur die schreiendste Ungerechtigkeit von Herrn Ringelhardt ebenfalls fordern. Dieser ist auf keine Weise mit Küstner zu vergleichen; Küstner war ein reicher Leipziger, der, ohne Absicht auf Gewinn, aus Lust und Liebe zur Sache die Direction führte und es sich dabei zum Stolz und Ruhm rechnete, in seiner Vaterstadt eine Kunstanstalt zu erhalten, die in vieler Hinsicht mit den bedeutendsten Hoftheatern wetteiferte. Ganz andere Motive leiten dagegen Herrn Ringelhardt, müssen ihn leiten. Ihn kann zu der Uebernahme der hiesigen Direction nichts anderes bewogen haben, als was überall zur Uebernahme von Privatdirectionen bewegt: nämlich die Absicht auf Gewinn, wozu hier noch der Wunsch hinzugekommen sein mag, als rechtschaffener Mann die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die aus früherer, minder erspriechlich ausgefallener Directionsführung, wie die in Bremen und Köln, bei denen Herr Ringelhardt sich nicht halten konnte, herrührten.

Kann man nun also auch an Herrn Ringelhardt nicht die Anforderung machen, daß er ein Theater hinstelle, welches als Kunstanstalt zur Ehre und zum Ruhme Leipzigs gereiche, wie es unter Küstner der Fall war, so darf man doch mit Grund prüfen, ob er das erfüllte, was die Bewohner Leipzigs mit Recht von dem Theater ihrer Stadt fordern dürfen, welches eine so bedeutende Einnahme bietet, daß sich wirklich viel damit leisten läßt. Wer wollte einem Theaterdirector für die vielfältige Mühe, den Aerger und Verdruß, welche von seiner Stellung unzertrennlich sind, einen Gewinn, selbst einen bedeutenden Gewinn, mißgönnen? Aber nie darf dieser auf Kosten des guten Geschmacks gemacht, nie darf vernachlässigt werden, was selbst die billigsten und bescheidensten Ansprüche zu verlangen berechtigt sind; ob aber, oder in wie fern, dies der Fall bei der Directionsführung des Herrn Ringelhardt gewesen sei, wollen wir in der folgenden Uebersicht erörtern. Wir werden uns dabei der größten Unparteilichkeit befeißigen, obgleich wir nicht läugnen, daß wir zu denen gehören, welche an der Anstalt des Herrn Ringelhardt viel, sehr viel sogar, auszusetzen finden, welche dringend die recht baldige Rückkehr Küstners wünschen, und der Meinung sind, daß das jetzige Theater Leipzig weit — weit unter einem solchen stehe, wie eine Stadt von dem Range und einem Einnahmestat von wenigstens 60,000 Thlr. jährlich, wie Leipzig, es zu fordern befugt ist.

Die Pflichten, die Herr Ringelhardt als Director des hiesigen Theaters zu erfüllen hat, sind doppelter Art, nämlich in Bezug auf die Behörde, und auf das Publicum.

Was die ersteren betrifft, so ist darunter namentlich die Erfüllung der Contractpuncte begriffen. Das Herr Ringelhardt diesen, abgesehen von artistisch etwa zu machenden Aussetzungen, nicht einmal in dem nachkam, was den Pacht betrifft, ist stadtbekannt, doch geht das die Behörde hauptsächlich an, und diese wird schon wissen, wie sie die Erfüllung zu bewirken hat. Das Publicum ist dabei nur sehr mittelbar betheiligt; deshalb wollen wir diesen Punct hier unerörtert lassen, und dagegen genauer prüfen, welche Pflichten der Director — nicht nur Herr Ringelhardt, sondern jeder Director — gegen das Publicum zu erfüllen hat. Diese sind wieder doppelter Art, und zwar beziehen sie sich:

- 1) Auf das Repertoire.
- 2) Auf das Personal.